

Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Rundschreiben Nr. 14.

Kissingen - Bad

Stuttgart-N, 30. November 1936
Kriegsbergstr. 30/II, Ruf 255 12.

Durch Rundschreiben Nr. 14 verlieren die Rundschreiben Nr. 10, 11, 12 und das Merkblatt 12a ihre Gültigkeit.

An alle reichsdeutschen Sektionen!

Betr.: Reisezahlungsmittel.

Runderlaß Nr. 128/36 D. St. vom 31. August 1936 der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung.
U. St.

Das im Monat Dezember Ihrer Sektion zur Verfügung stehende Devisenkontingent entspricht dem Gegenwert von

RM. 400.-

Laut beiliegendem Merkblatt Nr. 14 a darf dieses Kontingent nur bei gleichzeitiger Ausgabe von Nütigungsgutscheinen verwendet werden. Die Ausgabe von „Empfehlungen“ ist also von der der vorherigen Bezahlung der entsprechenden Anzahl von Nütigungsgutscheinen abhängig zu machen.

Sie erhalten daher gleichzeitig:

1. Nütigungsgutscheine (für je angefangene RM. 20.— des Kontingents 1 Gutschein):

Borrat aus dem Vormonat lt. November-Abrechnung: 8 Stück

Neuzuteilung für den Monat Dezember: 12 Stück

Zur Verwendung im Dezember: 20 Stück

Die Sektion wird daher zugleich belastet mit dem Gegenwert von RM. 12.-

2. Empfehlungsschreiben:

Borrat aus den Vormonaten lt. Abrechnung: 5 Stück

Neuzuteilung für den Monat Dezember: 2 Stück

zur Verwendung im Monat Dezember insgesamt: 7 Stück

Weitere „Empfehlungen“ für Dezember erhalten die Sektionen nur auf Bestellung und nur gegen Nachweis der Verwendung der bisher erhaltenen. Ueber die Verwendung des Kontingents, der Gutscheine und der Bordrude ist bis 20. Dezember an Hand des beiliegenden Bordruckes abzurechnen. Zugleich ist der für die Gutscheine eingenommene Betrag auf unser Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft Stuttgart einzuzahlen.

Hierbei ist der Verwendungszweck auf der Zahlkarte ausdrücklich anzugeben; fehlt diese Angabe, so wird die Zahlung für Beiträge verbucht.

Nach Vorlage der zum 20. eines Monats fälligen Abrechnung dürfen weitere Empfehlungen auf das abgerechnete Kontingent nicht mehr erfolgen. Die Neuzuteilung kann erst wieder mit Zuteilung des nächsten Monatskontingents beginnen.

Für Januar können Reisezahlungsmittel erst dann zugeteilt werden, wenn diese Abrechnung erfolgt und die Zahlung bei der Vereinskasse eingegangen ist.

Obwohl nicht alle Sektionen den Gegenwert für die ausgegebenen Gutscheine überweisen haben, teilen wir schon heute ein neues Kontingent zu, was aber für Januar 1937 unter keinen Umständen der Fall sein wird, wenn bis dahin nicht Zahlung erfolgt. Für die Ausgabe und Verwendung der Gutscheine sind die Weisungen des beiliegenden Merkblattes 14 a in allen Teilen gewissenhaft zu beachten.

Die Sektion darf im Dezember nur über das oben angeführte Kontingent verfügen. Einsparungen in diesem oder in früheren Monaten können einer Sektion in keinem Fall für spätere Monate gutgeschrieben werden. Dementsprechende Anträge an den Verwaltungsausschuß sind daher völlig zwecklos.

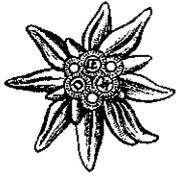
Für die Verteilung des Kontingents sind folgende Richtlinien gemäß den Weisungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuhalten:

1. Möglichst alle ansuchenden Mitglieder sollen berücksichtigt werden. Dementsprechend sind Zahlungsmittel nur in beschränktem Ausmaße zuzuwenden. Je Tag sollen daher möglichst nur etwa RM. 5.—, jedoch keineswegs mehr als RM. 10.—, empfohlen werden. Wenn auch eine Höchstgrenze von RM. 250.— je Ausreise vorgesehen ist, so sollen auf Wunsch der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung doch nicht mehr als je RM. 150.— zugeteilt werden. Jungmannen und Angehörige der Jugendgruppen sind wie Mitglieder zu behandeln. Ältere Mitglieder verdienen den Vorzug vor jüngeren; bei Neueingetretenen empfehlen wir größere Zurückhaltung als bei langjährigen, treuen Mitgliedern. Ferner ist zu berücksichtigen, ob Allein- oder Familien- oder Gruppenreisen vorgenommen werden, ob Dauer- oder Aufenthalt (Pension) beabsichtigt ist oder Wanderungen unternommen werden.
2. Die dem D. u. De. A.B. zugeteilten Mittel gelten nur für touristische Reisezwecke. Für Verwandtenbesuche und dergl. werden vom D. u. De. A.B. Empfehlungen nicht ausgestellt. Sie können auf anderem Wege im Sinne des Reiseverkehrsabkommens beantragt werden.
3. Bei Beschaffung der Zahlungsmittel ist folgender Vorgang einzuhalten:
 - a) Die Empfehlungsschreiben sind entsprechend Punkt 1 unter Beachtung des Vordruckes auszufüllen und das Nichtzutreffende zu streichen. Unbedingt muß für jeden Antragsteller ein gesondertes Formblatt verwendet werden, also auch für Ehefrauen und Kinder. Die Banken und Reisebüros sind nicht berechtigt, andere Empfehlungsbücher als die vom Hauptauschuß ausgegebenen anzuerkennen. Die Banken sind davon verständigt durch das Rundschreiben Nr. 127 der „Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe im Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes“ vom 3. September 1936, Ziff. 2a betr. Reiseverkehr nach Oesterreich.
 - b) Ausgabestellen für Zahlungsmittel sind Reisebüros und zum Devisenverkehr zugelassene Banken, nicht der Hauptauschuß. Einsendung der Empfehlungsschreiben an den Hauptauschuß ist zwecklos und bedeutet nur Zeitverlust, jedoch müssen österreichische Sektionen die von ihnen ausgestellten „Empfehlungen“ über den Verwaltungsausschuß dem Mitgliede zuleiten, damit von diesem die Gutscheine ausgegeben und verrechnet werden können.
 - c) Bei den unter 3 b) bezeichneten Stellen sind bei der Antragstellung vorzulegen: 1. Reisepaß, 2. Empfehlungsschreiben des Hauptauschusses, 3. gültige Mitgliedskarte. — Die Nachsendung von Reisezahlungsmitteln nach Oesterreich ist zwar erlaubt, aber nicht empfehlenswert.
 - d) Bei der Zuteilung seitens der unter 3 b) genannten Stellen muß mit einer Bearbeitungsfrist von etwa zwei Wochen gerechnet werden.
4. Die Verteilung des Kontingents innerhalb der Höchstgrenze von RM. 250.— bzw. RM. 150.— ist ausschließlich Sache des D. u. De. A.B. und seiner Sektionen. Anderen Stellen steht eine Einflußnahme auf die Verteilung des Kontingents nicht zu.
5. Die Mitnahme von Hartgeld innerhalb der Freigrenze (derzeit RM. 10.— im Monat) wird durch diese Einrichtung nicht berührt, wodurch z. B. auch der Wochenendverkehr ohne weiteres möglich ist. Mit dem Einwechseln dieses Betrages in Oesterreich ist jedoch erheblicher Kursverlust verbunden, so daß empfohlen wird, den Geldwechsel bereits im Reich gegen Paß-Eintrag vorzunehmen. Sämtliche österreichischen Fahrarten, auch ermäßigte, können und sollen bereits im Reich gelöst werden.

Mit deutschem Bergsteigergruß

Verwaltungsausschuß des D. u. De. A.B.

gez.: Dr. F. Weiß.



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Stuttgart-N, 30. November 1936.
Kriegsbergftr. 30/II, Ruf 255 12.

Merktblatt 14a

tr.: Reisezahlungsmittel, Beilage zu Rundschreiben Nr. 14.

Das Merktblatt 12a ist gegenstandslos und kann weggelegt werden.

Um die verfügbaren österreichischen Zahlungsmittel zu strecken und um vor allem zu bewirken, daß diese tatsächlich dorthin kommen, wo sie nach den Wünschen der Reichsregierung und der Vereinsleitung hinfließen sollen, hat der Verwaltungsausschuß von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung mit Dev. A 5/50 189/36 vom 15. Oktober 1936 die Ermächtigung erhalten, die Ausgabe von Empfehlungsschreiben für die Zuteilung von österreichischen Schillingen davon abhängig zu machen, daß eine bestimmte Anzahl von Nchtigungen auf Schutzhütten des D. u. O. A. V. erfolgt. Praktisch ist dies nur dadurch möglich, daß diese Nchtigungen im voraus in Reichsmark bezahlt werden; hieraus ergeben sich für das Mitglied wieder anderweitige Vorteile.

Vorgang:

1. Der B. V. gibt Nchtigungsgutscheine aus, die in zwei Abrisse im Werte von je Sch. 1.— unterteilt sind, und die bei Nchtigung auf den außerhalb des deutschen Währungsgebietes gelegenen Schutzhütten reichsdeutscher Sektionen mit dem Werte von zweimal Sch. 1.— in Zahlung genommen werden. Diese Gutscheine gelten nur auf den Hütten reichsdeutscher Sektionen und dürfen nur an devisenrechtlich reichsdeutsche Inländer ausgegeben werden. Die Gutscheine können im Durchschreibeverfahren ausgestellt werden.

Auf Wunsch können noch bei den Sektionen liegende, ungeteilte Gutscheine gegen derartige geteilte Gutscheine umgetauscht werden.

2. Dementsprechend erhält jede reichsdeutsche Sektion für je angefangene RM. 20.— ihres Kontingents einen Doppelgutschein zur Weitergabe und wird hiefür mit je RM. 1.— belastet.
3. Für die Zuteilung der Gutscheine gelten nunmehr folgende, abgeänderte Bestimmungen:
 - a) Die Gutscheine sind von jedem Bezieher einer „Empfehlung“ zu erwerben. Diese Erwerbspflicht erstreckt sich selbstverständlich auch auf Ehefrauen und Kinder, für die eine „Empfehlung“ ausgestellt wird. Dabei gilt als Richtlinie, daß für je angefangene RM. 20.— an Reisezahlungsmitteln ein Doppel-Gutschein im Werte von Sch. 2.— = RM. 1.— erworben werden soll.
 - b) Zur Vermeidung von unbilligen Härten und in der Voraussetzung, daß die Verwendung der empfohlenen Reisezahlungsmittel für bergsteigerische Zwecke auch ohne Nchtigungsgutscheine sichergestellt ist, muß ein Nchtigungsgutschein dann nicht bezogen werden, wenn für ein Mitglied je Monat nicht mehr als RM. 20.— empfohlen werden. Diesen frei werdenden Gutschein nimmt der B. V. auf Wunsch zurück. Er darf innerhalb der Sektion aber auch an andere Mitglieder (aber nur im Zusammenhang mit „Empfehlungen“) ausgefolgt werden.
 - c) Zur Vermeidung von Härten wird den Sektionen außerdem gestattet, einen Ausgleich von Gutscheinen unter den eigenen Sektionsmitgliedern vorzunehmen und auf der einen Seite Sektionsmitgliedern um so viel Nchtigungsgutscheine weniger als vorgeschrieben zuzuteilen, als andere Mitglieder mehr Gutscheine in Anspruch nehmen wollen. Dieser Ausgleich ist nur der Sektion, nicht aber den Mitgliedern, erlaubt; daher müssen die Gutscheine von der Sektion ausgefüllt werden.

Auf jeden Fall müssen die Sektionen nach wie vor jene Anzahl Nchtigungsgutscheine fest abnehmen, die unter Berücksichtigung der Abrechnung zu Punkt 2 auf das ihnen zugewiesene Kontingent entfallen.

d) Die Gutscheine müssen auf den Namen des von der Sektion zur Devisenzuteilung empfohlenen Mitgliedes oder dessen Ehefrau oder dessen Kinder lauten. Sie sind von der Sektion mit Namen, mit der Zahl der „Empfehlung“ und mit dem Stempel und der Unterschrift des Sektionsbevollmächtigten zu versehen, sind nicht übertragbar und verlieren ihre Gültigkeit an dem auf dem Gutschein vermerkten Tage. Der kleine Abriß (Talon) mit dem Ausdruck „Gut für 1.— RM.“ verbleibt zu Kontrollzwecken bei der Sektion und wird dem Mitglied nicht ausgefolgt.

Soweit möglich, muß der Gutschein vom Mitglied sofort bei Empfangnahme eigenhändig unterschrieben werden.

Die ausstellende Sektion darf dem Mitgliede jene Unkosten berechnen, die ihr aus der Ausstellung, Ausfolgung und Verrechnung dieser Gutscheine entstehen. Ein darüber hinausgehender Zuschlag ist unerwünscht und wäre zudem umsatzsteuerpflichtig.

4. Es bleibt den Sektionen überlassen, ob sie die Zuteilung von Reisezahlungsmitteln von der vorherigen Entrichtung des Beitrages für 1937 abhängig machen wollen.
5. Die Sektion wird für jeden ihr zu gekommenen Doppelgutschein mit RM. 1.— belastet. Diesen Betrag hat sie jeweils bis zum 20. jeden Monats zugleich mit dem Bericht über die Verwendung des Reisekontingents an die Gesamtvereinstasse abzuliefern. Ein Formblatt für diese Abrechnung liegt bei. Die Zahlung dieser Gutscheine an den B.N. erfolgt, wie üblich, auf das Konto Nr. 21.500. bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft, Stuttgart, jedoch ist der Verwendungszweck ausdrücklich auf der Zahlkarte zu vermerken. Zahlungen ohne Vermerk werden auf Beitragskonto verbucht.
Zurückgenommen werden nur so viele nicht ausgegebene Gutscheine, als auf je volle nicht beanspruchte RM. 20.— des Reisekontingents entfallen. Hieron sind ausgenommen die Gutscheine, die lt. Bb nicht abgenommen wurden. Nicht benützte Gutscheine verfallen.
6. Die Gutscheine werden auf jeder Hütte einer reichsdeutschen Sektion außerhalb des reichsdeutschen Währungsgebietes, in welcher genächtigt wird, bei der Zahlung der Nächtigungsgebühren an Zahlungsstatt genommen. Die Mehrkosten der Nächtigung sind bar zu bezahlen; Wenigertkosten werden auf keinen Fall rückvergütet.
7. Die Nächtigungsgutscheine dürfen auch auf sektioneigenen, in Oesterreich gelegenen, Schutzhütten reichsdeutscher Sektionen an Zahlungsstatt angenommen werden. Sollte sich hieraus eine Verwendung der Gutscheine ergeben, die nicht im Einklang steht mit den Weisungen des Merkblattes 14a, so wird die weitere Zuteilung von Reisezahlungsmitteln der betreffenden Sektion unverzüglich gesperrt.
8. Die hüttenbesitzende Sektion erhält vom Verwaltungsausschuß für jeden eingelösten Gutschein RM. —50, für jeden Doppelgutschein RM. 1.— rückvergütet, gegen Einlieferung des ordnungsgemäß ausgefüllten Gutscheines an den B.N.
9. Die Verwendung der Gutscheine wird vom B.N. streng überwacht. Insbesondere ist jede Übertragung oder der Versuch einer Bezahlung anderer Schuldsigkeiten durch diesen Gutschein devisenrechtlich und strafrechtlich verboten und hätte den unverzüglichen Ausschluß des betreffenden Mitgliedes zur Folge. Die Hüttenwirte sind von den hüttenbesitzenden Sektionen strengstens anzuweisen und zu überwachen.
10. Wenn sich durch Nichteinlösung von Gutscheinen auf den Schutzhütten bei Abrechnung ein Ueberschuß für den B.N. ergeben sollte, so wird dieser Ueberschuß vom B.N. den Sektionen entsprechend dem Verhältnis der verkauften Gutscheine überlassen. Zuteilung dieser Erübrigung erfolgt jeweils nach Abrechnung einer Gutscheinserie, somit für die am 28. II. 1937 ihre Gültigkeit verlierende 1. Gutscheinserie etwa Anfang April.
11. Diese Hüttengutscheine können nur in Verbindung mit „Empfehlungen“ ausgestellt werden und dürfen jenen Mitgliedern, die nur unter Inanspruchnahme der Freigrenze (RM. 10.— = Sch. 20.—) nach Oesterreich reisen, nicht verabfolgt werden. Die hierfür vom B.N. erstrebte Sonderregelung wurde bisher nicht geregelt.

Verwaltungsausschuß des D. u. De. N.V.

gez.: Dr. F. Weiß.